

Amtsblatt

Nr. 25/2013
ausgegeben am: **19.07.2013**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Frau Pia Tolksdorf	90
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.07.2013	90
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 11.07.2013	92



Blick auf das Lenneufer in Hohenlimburg

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Pia Tolksdorf, zuletzt wohnhaft: Heuland 40, 58093 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung - hier: Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar gem. § 2 b StVG / § 35 FeV - Bescheid der Stadt Hagen vom 09.07.2013, Aktenzeichen: 32/116-1568773.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 15.07.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der
Stadt Hagen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.07.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.687) hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hagen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter), in den Fällen des § 1 Nr. 5 der Halter der Apparate (Aufsteller).

(2) Neben dem Veranstalter oder Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsgesetzlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis, Gaststättenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.

(3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben

- in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 nach den §§ 5, 6 und 7
- im Fall des § 1 Nr. 3 nach den §§ 5 und 7
- im Fall des § 1 Nr. 4 nach dem § 8
- im Fall des § 1 Nr. 5 nach dem § 9
- durch Vereinbarung mit dem Veranstalter

**§ 5
Steuer nach Eintritt oder Entgelt**

(1) Wird in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 3 ein Eintrittsgeld oder Entgelt erhoben, so wird die Steuer auf dieser Grundlage erhoben; die Bemessung richtet sich nach Absatz 9. Der Veranstalter ist verpflichtet, Nachweise zu führen, d.h. Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben oder elektronische Eintritssysteme einzusetzen.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 8 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Hagen auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Veranstaltung ist der Stadt Hagen binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6) Steuerbasis sind die eingenommenen Eintrittsgelder (Absatz 7) oder die eingenommenen Entgelte (Absatz 8). Sie ist nach den Entgelten zu berechnen, wenn diese höher sind als die eingenommenen Eintrittsgelder.

(7) Die eingenommenen Eintrittsgelder bemessen sich nach dem Eintrittspreis und der Zahl der nach den Nachweisen (Absatz 1) ermittelten Teilnehmer.

(8) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen oder Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Hagen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(9) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises oder des Entgelts.

(10) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

**§ 6
Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art (§ 1 Nr. 1) | 1,50 € |
| 2. bei Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 2) | 3,00 € |

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

(3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

§ 7

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5 oder 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 15 v.H.. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 5 Abs. 8 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hagen kann aus besonderen Gründen den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren.

§ 8

Nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 15 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Hagen spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Hagen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung von Apparaten nach § 1 Nr. 5

(1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (Bruttokasse). Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüffestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung (Apparatur) sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 5 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

(2) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 18%
 - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 13%
- für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Monat
- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 50 €
 - in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 30 €
 - für Internetgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen je Bildschirmereinheit (Monitor und Maus, Tastatur, Joypad o.ä.) 20 €.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Ist der Aufstellort mindestens einen vollen Monat geschlossen, wird von der Festsetzung

abgesehen, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt Hagen vorher schriftlich angezeigt worden ist.

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit werden negative Einspielergebnisse mit 0 € besteuert.

(3) Der Aufsteller hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Gerätenamen, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate.

§ 10

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Hagen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Stadt Hagen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 mit dem Abschluss der Veranstaltung
- mit der Aufstellung des Apparates (§ 1 Nr. 5)

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Hagen ist berechtigt, bei allen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer für jeden Kalendermonat bis zum 15. Tag des Folgemonats anzumelden. Die Steueranmeldung hat auf dem von der Stadt Hagen zur Verfügung gestellten Vordruck zu erfolgen. Die Steuer ist für alle in Hagen bestehenden Aufstellorte für jeden Apparat entsprechend der Einspielergebnisse gesondert und insgesamt zu berechnen. Der Steueranmeldung sind auf Verlangen der Stadt die Druckprotokolle der Apparate mit den Aufzeichnungen über Spieleinsätze und Einspielergebnisse beizufügen. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 13

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 14

Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

(1) Der Veranstalter bzw. Aufsteller und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steueratbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Hagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter bzw. Aufsteller vorsätzlich und vollständig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs 2: Hinweis auf Eintrittspreise
3. § 5 Abs 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs 2: Erklärung der Roheinnahmen
7. § 8 Abs 2: Erklärung des Spieleinsatzes
8. § 9 Abs 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 10 Abs 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 12 Abs 3: Abgabe der Steueranmeldung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 15.07.2013 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.07.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 11.07.2013 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 19.07.2013 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, sowie in den Dienstgebäuden der

Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Str. 168, Hohenlimburg, Freiheitstr. 3 und Haspe, Preußnerstr. 35, öffentlich ausgehängt.
Hagen, 15.7.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

Sommerprogramm der Kinderbücherei

Für alle Kinder, die in den Sommerferien nicht oder nur einige Tage oder Wochen verreisen, bietet die Kinderbücherei auf der Springe ein umfassendes Sommerferienprogramm für verschiedene Altersgruppen an: Jeden Donnerstag um 16 Uhr findet der Vorlesespaß statt, der sich an alle Kindergarten- und Vorschulkinder richtet. Hier wird aus bekannten und neuen Bilderbüchern vorgelesen, die kleinere Kinder interessieren. Der Vorlesespaß dauert altersgerecht höchstens 30 Minuten und ist kostenlos. Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich. Jeden Montag um 16.30 Uhr findet die Geschichtenzeit statt, die sich an Mädchen und Jungen im Grundschulalter richtet. Spannende und lustige Geschichten stehen hier im Vordergrund, so dass für alle Kinder bestimmt etwas Interessantes dabei ist. Die Geschichtenzeit dauert ca. 45 Minuten, ist kostenlos und kann ohne Anmeldung wahrgenommen werden. Den Start macht die Geschichtenzeit am 22. Juli mit dem Vorlesetitel „Ritter, Schwert und Drachenblut“, einer lustigen Rittergeschichte von Cornelia Funke! Alle weiteren Vorlesetitel der Geschichtenzeit und des Vorlesespaßes können alle Interessierten auch in der Stadtbücherei auf der Springe oder auf der Homepage der Bücherei unter www.hagenmedien.de erfahren! Außerdem findet für Kinder, die Spaß an Brettspielen haben, ebenfalls wöchentlich der Spiele-Treff statt. In den Ferien findet dieser jeden Samstagvormittag von 11 Uhr bis ca. 13.30 Uhr statt, außer in der Zeit vom 17. August bis 7. September, denn in dieser Zeit geht unsere Spiele-Fachfrau in ihren wohlverdienten Urlaub. Der Spiele-Treff ist geeignet für Familien, ist kostenlos und kann ohne Anmeldung wahrgenommen werden. Aber auch für Jugendliche ist in der Stadtbücherei auf der Springe etwas los: Bereits zum sechsten Mal findet der SommerLeseClub statt. Er richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, die nach den Sommerferien mindestens in die 7. Klasse kommen. Wer bis zum 9. September drei Bücher oder auch mehr aus dem Extrabestand der SommerLeseClub-Bücher liest, kann an der großen SLC-Party am 13. September im Westfalenbad teilnehmen, erhält ein Zertifikat über seine Leseleistung und bekommt im Halbjahreszeugnis 2014 einen Eintrag über die erfolgreiche Teilnahme am SLC. Der SommerLeseClub ist kostenlos! Weitere Informationen unter der Telefon 023312073567.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de